

Stellungnahme des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegege- setz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden – GuKG/ÄrzteG/HBeG/GewO

BMGFJ-92252/0002-I/B/6/2008

Präambel

Der Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen zählt derzeit 68 Organisationen aus den Bereichen ambulante Pflege und Betreuung, Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie Behindertenhilfe zu seinen Mitgliedern. Damit werden in diesen Bereichen mehr als 90 % des Marktes abgedeckt und durch diese Stellungnahme, die auf Rückmeldungen aus den Mitgliedsorganisationen basiert, repräsentiert.

Allgemeines

Der vorliegende Änderungsentwurf der verschiedenen Gesetze versucht, dem Auftrag des Nationalrates folgend, eine Legalisierung bestimmter Tätigkeiten für die 24h-Betreuung zu ermöglichen, und stellt dabei (unter bestimmten Voraussetzungen) verschiedene Tätigkeiten (wie Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Körperpflege u.dgl.) klar außerhalb des Berufsstandes der Gesundheitsberufe.

Veränderungen in diesem Bereich sind zu begrüßen, allerdings sind bestimmte wichtige Kriterien im vorliegenden Änderungsantrag nicht ausreichend bedacht.

Im Gesetz GuKG §3b (1) 1 wird von „Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen Funktionsbeschränkungen“ gesprochen.

Nun gibt es neben der Gruppe mit solchen körperlichen Funktionsbeschränkungen (Beispiel Mensch mit körperlicher Behinderung oder alter Mensch mit altersbedingten körperlichen Einschränkungen) auch die große Gruppe von Menschen mit „nicht nur vorübergehenden geistigen Funktionsbeschränkungen“ (Beispiel Menschen mit geistiger Behinderung oder Menschen mit Altersdemenz u. dgl.)

Während die erste Gruppe sehr selbstbestimmt Betreuer zur Unterstützung selbst „anleiten“ bzw. „lenken“ kann, ist es der zweiten Gruppe nicht wirklich möglich, eine Anleitung/Lenkung durch den Betreuten selbst sicherstellen. Hier muss die betreuende Person richtig und zielgerecht agieren, was einer Ausbildung wie der derzeitigen Heimhilfeausbildung bedarf. Der vorliegende Gesetzesvorschlag nimmt auf Menschen mit geistigen Funktionsbeschränkungen zu wenig Rücksicht und gibt im pflegerischen Bereich (GuKG §3b (2) 2) sogar die Möglichkeit einer stellvertretenden Einwilligung durch Personen (gesetzliche Vertreter), die in der Regel bei der Betreuung NICHT vor Ort sind und daher die Betreuung auch nicht „lenken“ bzw. beeinflussen können.

Die erweiterten Aufgabenfelder für PersonenbetreuerInnen stehen im Spannungsfeld zu den bestehenden Berufsgruppen der HeimhelferInnen, der PflegehelferInnen und der Angehörigen von Sozialbetreuungsberufen.

Im Rahmen der Artikel 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe (BGBl. 55/2005) wurde der Bereich der Ausbildung im Artikel 3 neu geregelt, welcher vor allem im Ausbildungsmodul Unterstützung bei der Basisversorgung ein erweitertes Tätigkeitsfeld im Bereich der HeimhelferInnen vorsieht. Weiters wurden die Länder demnach verpflichtet, für Personen, die einen im Artikel 1, Abs.2 des genannten Geset-

zes Beruf ausüben, einen Mindeststandard zur Weiterbildung festzulegen. Der § 3 (3a) sieht nun vor, diese komplexen Pflegesituationen an Hilfskräfte ohne Ausbildung zu übertragen. Dies bedeutet einen enormen Qualitätsverlust im Bereich der komplexen Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Auf Folgeschäden durch unsachgemäße Pflege wird in keinsten Weise Rücksicht genommen.

Die Gleichstellung der Kompetenzregelung der HeimhelferInnen mit den PersonenbetreuerInnen hätte eine Aufwertung der Pflege zur Folge. HeimhelferInnen leisten aufgrund ihrer Ausbildung fundierte Pflege- und Betreuungsarbeit. Erfolgt diese Gleichstellung der Kompetenzregelung nicht, so ist es auf alle Fälle eine Abwertung der professionellen Pflege- und Betreuungsarbeit und somit ein deutlicher Rückschritt im Bezug auf die fachgerechte Betreuung der Bevölkerung.

Des Weiteren ist im Vorblatt im Punkt Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich „keine“ angegeben. Dies ist sicher unvollständig, da gravierende Auswirkungen auch auf die (z.B. in Wien 3.500) HeimhelferInnen zu erwarten sind, falls die selbstständigen Personenbetreuer stundenweise eingekauft werden, was laut HbeG ER-LAUBT ist! (Hinweis: Die Einschränkungen z.B. auf mindeste Wochenarbeitszeit von 48 Stunden bzw. von der Aufnahme in die Hausgemeinschaft (HbeG §1 (2)) sind nur für angestellte Betreuungskräfte (HbeG Abschnitt 2) bindend und nicht für selbstständig tätige Betreuungskräfte (HbeG Abschnitt 3) gültig!)

Da vor allem Frauen in den betreuenden und pflegenden Berufen tätig sind, wären gerade diese von einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen durch die oben genannte Konkurrenzsituation am Arbeitsmarkt betroffen.

Die Arbeitslosenzahlen von in Gesundheits- und verwandten Berufen ausgebildeten Personen sind nach wie vor leicht im Steigen begriffen; eine mangelhafte Regelung in diesem Bereich durch die Verdrängung durch zwangsläufig billigere selbstständige PersonenbetreuerInnen würde die Lage noch verschärfen. Es wäre bei Beschließung des vorliegenden Entwurfs davon auszugehen, dass in Hinkunft noch mehr Menschen mit einer Qualifikation im Gesundheitsbereich durch diese Verdrängung von Arbeitslosigkeit bedroht sind und dieser Entwurf forcierten Maßnahmen des AMS wie der Ausbildungsoffensive hinsichtlich Gesundheitsberufen jedenfalls entgegenstehen würde.

Zu den Paragrafen

Ad § 3 GuKG, § 50a ÄrzteG

Gemäß Artikel 1 Ziffer 1 des Entwurfs soll nach § 3 Abs. 3 ein neuer Abs. 3a (und nicht § 3a!) eingefügt werden. Die in Art. 1 Z 2 und im weiteren Text des Entwurfs verwendeten Bezeichnungen „§ 3a“ und „§ 3b“ wären daher auf „Abs. 3a“ und „Abs. 3b“ zu ändern.

Die Formulierung der Ausnahmen in § 3b Abs 2 Z 3 GuKG sowie in § 50a ÄrzteG („Einrichtungen, die der medizinischen, pflegerischen oder psychosozialen Behandlung oder Betreuung dienen“) ist problematisch: Es ist unklar, wie „Einrichtungen“ der Behindertenarbeit zu werten sind. Ist z.B. eine Tageswerkstätte oder eine betreute Wohngemeinschaft eine Einrichtung der psychosozialen Betreuung? Gilt für eine Lehrerin in einer Sonderschule etwas anderes als für einen Behindertenpädagogen in einem Tageszentrum? Was gilt für den Bereich der mobilen Hauskrankenpflegeeinrichtungen? Diese Unklarheit schafft Rechtsunsicherheit für die Bediensteten.

Ad GuKG § 15 (7), GewO § 159 (3) und HbeG § 1 (5)

Die Erweiterung des Tätigkeitsumfangs laut GuKG § 15 (7) greift Tätigkeiten auf, welche einer Heimhilfe auch nach dem WSBBG untersagt bleiben werden und auch unter Anordnung nicht durchgeführt werden dürfen. Somit wird der freie gewerbetreibende Personenbetreuer in seinen Möglichkeiten weit über das Berufsbild der Heimhilfe, die zur Ausübung ihrer Tätigkeiten eine über 400-stündige Ausbildung mit abschließender Prüfung zu absolvieren hat und in weiterer Folge zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet ist, um die Berufsberechtigung zu erhalten, gestellt.

Ad Qualitätssicherung

Es gibt im gesamten Entwurf keine klaren Definitionen betreffend der Erstellung von Qualitätsrichtlinien, Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle. Die einmalige, wenn auch befristbare Erteilung einer Anordnung zur Durchführung der definierten Tätigkeiten kann keinesfalls als qualitätssichernde Maßnahme gelten oder eine begleitende Qualitätssicherung der Arbeit des Personenbetreuers darstellen. Die Haftungsfrage wie auch die Verantwortung für Qualität und somit für die gesamten pflegerischen Inhalte werden durch die Gesetzesänderungen auf die Ärzteschaft und die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragen.

Abschließend wird auf die Ungleichbehandlung, die durch die Änderungen dieses Bundesgesetzes zwischen stationärer und ambulanter Versorgung entsteht, hingewiesen. Die Ungleichbehandlung ergibt sich sowohl im Bereich der Qualitätssicherungsmaßnahmen als auch im Bereich der Berufssituation von Gesundheitsberufen und deren Verantwortlichkeit.

Das GuKG sollte hinsichtlich der demografischen, gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklung, der sich ändernden Krankheitsmuster und der Entwicklung von neuen Berufsfeldern/-rollen der Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen angepasst werden, entsprechend den Erfordernissen des extramuralen Bereiches und des Bereichs der Behindertenhilfe, um dem Auftrag „ambulant vor stationär“ auch gerecht zu werden.

Daher sollte eine Neuregelung der Berufskompetenzen für ALLE in der „Pflege zu Hause“ tätigen Berufsgruppen anstelle einer Anlassgesetzgebung angedacht werden: Nur die PersonenbetreuerInnen von der Wirksamkeit des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) auszunehmen und die Gesundheits-, Pflege- und Sozialbetreuungsberufe, insbesondere die der HeimhelferInnen und PflegehelferInnen, nicht in dieses Konzept miteinzubeziehen verursacht ein nicht nachvollziehbares Ungleichgewicht.